

Abfall Newsletter



November 2023

Liebe Mandantschaft, sehr geehrte Damen und Herren,

wir möchten Ihnen wieder eine Auswahl von Aktuellem aus unserer Beratungspraxis präsentieren. Zu einigen unserer Beratungsthemen wird es auch in den kommenden Monaten wieder aktuelle Veranstaltungen untermaßgeblicher Beteiligung von [GGSC] geben, und zwar

07.12.2023 "Update Entsorgungsvergaben"



(Online)

15.02.2024 "Umsetzung Verpackungsgesetz" (Save the Date)

Nähere Informationen finden Sie unter [GGSC] Seminare.

Eine anregende Lektüre und einen guten "Schlussspurt" in Richtung Jahresende wünscht

Ihr [GGSC] Team

DIE THEMEN DIESER AUSGABE

- CO₂-Bepreisung ab dem 01.01.2024:
 Auswirkungen Auf die Kalkulation der Abfallgebühren]
- Keine freie Fahrt für Klimaschutz im Gebührenrecht? Es kommt darauf an ...
- Die 44. BImSchV im Blick behalten die reguläre Übergangsfrist für Bestandsanlagen läuft bald ab
- Entscheidung des Bayerischen VGH erhöht Rechtssicherheit bei Erlass von Rahmenvorgaben
- Entsorgungsvergaben im Fokus
- Kostenersatz für die Beräumung und Verwahrung illegaler Altkleider-Container
- Abfallrechtliche Entscheidungen in Kürze
- [GGSC] Seminare
- [GGSC] Veröffentlichungen
- [GGSC] Handouts



[CO2-BEPREISUNG AB DEM 01.01.2024: AUSWIRKUNGEN AUF DIE KALKULATION DER ABFALLGE-BÜHREN]

Nicht wenige öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger stellen sich die berechtigte Frage, wie mit der CO₂-Bepreisung der Abfallverbrennung ab dem 01.01.2024 in der Kalkulation der Abfallgebühren umzugehen ist. Angesichts der vielen Unsicherheiten, die das Thema noch immer umranken, fällt es schwer, die Höhe der Entsorgungskosten für das Jahr 2024, insbesondere aber für die Folgejahre abzuschätzen und sachgerechte Ansätze in der Kalkulation zu treffen.

Keine Gewissheit über Entwicklung der Entsorgungskosten in den kommenden Jahren

Seit einigen Monaten erhalten örE vermehrt Schreiben ihrer Rest-/ Sperrabfallentsorger, in denen diese – unter Verweis auf die Einbeziehung der Abfallverbrennung in den nationalen Emissionshandel – um eine Anpassung der vertraglich vereinbarten Leistungsentgelte bitten. Dass die Pflicht der Entsorgungsunternehmen zur Einhaltung der im BEHG bzw. der EBeV (2030) enthaltenen Vorgaben für sich genommen noch keinen Anspruch auf Preisanpassung bedeutet, hatten wir bereits in unserem Beitrag im Abfall-Newsletter September 2023 dargestellt.

ÖrE sind vielmehr aus kommunalabgabeund vergaberechtlichen Gründen gehalten, Preisanpassungsbegehren ihrer beauftragten Entsorgungsunternehmen genau zu prüfen und zu bewerten, ob der geltend gemachte Anspruch besteht bzw. in welcher Höhe. Diese Prüfung kann durchaus aufwändig sein und sich in den kommenden Jahren wiederholen, denn Gewissheit besteht lediglich darüber, dass sich die Preise für CO₂-Zertifikate schrittweise erhöhen. Ob aber die derzeit für 2024/25 fixierten Preise kurzfristig noch einmal angehoben werden und wie sich die Preisbildung ab 2026 unter Marktbedingungen verhält, kann heute nicht verlässlich abgeschätzt werden.

Kurzum: örE haben weder heute noch in den kommenden Jahren eine Gewissheit darüber, wie sich die Kosten der CO₂-Bepreisung der Abfallverbrennung entwickeln.

Wie ist damit in der Kalkulation der Abfallgebühren umzugehen?

Immer wenn eine neue Kalkulationsperiode vor der Tür steht, kommt der Moment, in dem der örE "Farbe bekennen" und – ungeachtet aller Unsicherheiten – eine Prognose über die Höhe der künftig zu erwartenden Kosten treffen muss. Hinsichtlich aller Kostenansätze, insbesondere aber mit Blick auf die durch die CO₂-Bepreisung beeinflussten Kosten der Abfallentsorgung gilt: Der örE verfügt über einen weiten Ermessensspielraum. Er ist auf der sicheren Seite, solange die Kostenprognose nicht willkürlich, sondern auf der Grundlage konkreter Anhaltspunkte im



Einzelfall erfolgt. Weichen die in der Gebührenkalkulation getroffenen Prognoseansätze von den später tatsächlich vereinbarten Entgelten ab, ist die Differenz nach Ablauf der Kalkulationsperiode als Kostenüber- bzw. Kostenunterdeckung in dem vom jeweiligen Landes-Kommunalabgabengesetz vorgegebenen Zeitraum auszugleichen. Gibt es Streit mit dem Vertragspartner hinsichtlich der Angemessenheit der Preisanpassung, ist zu prüfen, ob insoweit in der Kalkulation vorsorglich entsprechende Rückstellungen gebildet werden müssen.

Höhere Flexibilität mit kürzeren Kalkulationszeiträumen

In Zeiten unsicherer Kostenprognosen kann es sich lohnen, die vom jeweiligen Landesgesetzgeber zugelassenen Zeiträume für Kalkulationsperioden (teilweise bis zu fünf Jahre) nicht auszureizen. Mit einer ein- oder zweijährigen Gebührenkalkulation verschaffen sich örE eine höhere Flexibilität, indem sie die Gebührensätze regelmäßig an die Entwicklung der Kostenstrukturen anpassen und das Risiko des Auflaufens hoher Kostenüberbzw. Kostenunterdeckungen reduzieren können.

Auf die Möglichkeit des Abbruchs eines laufenden Kalkulationszeitraumes sollte nur im Ausnahmefall zurückgegriffen werden. Die Rechtsprechung sieht einen solchen Abbruch nur in sehr wenigen Fällen als zulässig an (insb. bei einer "katastrophalen Fehleinschät-

zung", die ein Fortlaufen des Kalkulationszeitraumes als nicht mehr gerechtfertigt erscheinen lässt). ÖrE sollten aus unserer Sicht jedenfalls nicht darauf vertrauen, dass die Gerichte eine fehlerhafte Prognose von Entsorgungskosten aufgrund der CO₂-Bepreisung der Abfallverbrennung unter diesen Gesichtspunkten per se als ausreichend erachten, um den Abbruch eines laufenden Kalkulationszeitraumes zu rechtfertigen.

[GGSC] verfügt über eine hohe Expertise im Kommunalabgabenrecht und berät örE regelmäßig bei der Kalkulation der Abfallgebühren.

Rückfragen bei [GGSC] bitte an



Rechtsanwältin Katrin Jänicke



Rechtsanwalt

<u>Dr. Manuel Schwind</u>

-> zurück zum Inhaltsverzeichnis



[KEINE FREIE FAHRT FÜR KLIMA-SCHUTZ IM GEBÜHRENRECHT? ES KOMMT DARAUF AN ...]

Nachdem im Mai 2023 die Stadt Tübingen dem Bundesverwaltungsgericht vor (BVerwG) einen Sieg für ihre Verpackungssteuer verzeichnen konnte, ist die Stadt Freiburg im Breisgau nun vor dem Gericht mit dem Versuch gescheitert, Belange des Klimaschutzes auch bei der Bemessung von kommunalen Gebühren zu berücksichtigen (Urt. v. 13.06.2023, Az.: BVerwG 9 CN 2.22). Jedoch lohnt sich ein Blick auf die Details der Entscheidung, da darin keineswegs eine pauschale Absage an die Berücksichtigung klimapolitischer Belange bei der Festsetzung kommunaler Gebühren steckt, sondern für das Votum vielmehr Fragen der gesetzlichen Ermächtigungsgrundlage eine Rolle spielten.

Gebührenhöhe je nach Länge des Fahrzeuges

Im Dezember 2021 erließ die Stadt Freiburg im Breisgau eine Bewohnerparkgebührensatzung auf der Grundlage der Delegationsverordnung der baden-württembergischen Landesregierung zur Erhebung von Parkgebühren (ParkgebVO) und § 6a Abs. 5a StVG. Die Satzung sah eine nach Fahrzeuglänge gestaffelte Gebührenhöhe für die Ausstellung von Bewohnerparkausweisen vor. Ein Inhaber eines solchen Parkausweises ging mit einem Normenkontrollantrag gegen die Satzung vor; in der zweiten Instanz erklärte das BVerwG diese nun für unwirksam. Das

Gericht entschied, die Annahme des VGH Baden-Württemberg aus der vorherigen Instanz, die Ermächtigungsgrundlage ermögliche hier die Verfolgung von weiteren Gebührenzwecken als lediglich der Kostendeckung und des Vorteilsausgleichs, sei nicht mit §6a Abs. 5a StVG und Art. 80 Abs. 1 GG vereinbar. Denn die der Satzung zugrundeliegende ParkgebVO sowie das wiederum dieser zugrundeliegende Bundesgesetz (StVG) sehen weitergehenden Gebührenzwecke wie den Klimaschutz nicht vor.

Verhaltenslenkende Zwecke nur bei erkennbarer gesetzgeberischer Entscheidung

Zwar sind als sachliche Gründe für die Gebührenbemessung neben den Zwecken der Kostendeckung und des Vorteilsausgleichs grundsätzlich auch verhaltenslenkende Zwecke anerkannt (ständige Rechtsprechung, vgl. dazu BVerfG, Urt. v. 19.03.2003, Az.: 2 BvL 10/98). Diese können aber nur dann zur Rechtfertigung der konkre-Gebührenbemessung herangezogen werden, wenn sie nach der tatbestandlichen Ausgestaltung der Regelung von einer erkennbaren gesetzgeberischen Entscheidung getragen werden. Dies folgt auch aus dem rechtsstaatlichen Grundsatz der Normenklarheit: Der Gebührenpflichtige muss erkennen können, für welche öffentliche Leistung die Gebühr erhoben wird und welche Zwecke der Gesetzgeber mit der Gebührenbemessung verfolgt. Wählt der Gesetzgeber nun einen eng begrenzten Gebührentatbestand, können in diesen keine weiteren



Gebührenzwecke hineingelesen werden. Eine andere Auslegung ist nach Ansicht des Bundesverwaltungsgerichts auch nicht durch das in Art. 20 a GG enthaltene Klimaschutzgebot geboten. Wichtig ist hier dennoch die Anerkennung des Gerichts, dass die Erhebung von Gebühren mit dem Lenkungsziel, im Interesse des Klimaschutzes CO2-Emissionen zu reduzieren, durchaus verfassungsrechtlich gerechtfertigt sein kann (vgl. BVerfG, Beschl. v. 24.03.2021, Az.: 1 BvR Klimaschutzbelange 2656/18). erfolgt jedoch gem. Art. 20a GG in erster Linie durch den Gesetzgeber; durch den Verordnungsgeber, also die Exekutive, erfolgt eine Berücksichtigung nach "Recht und Gesetz", d.h. immer je nach der entsprechenden Ermächtigungsgrundlage (Art. 80 Abs. 1 S. 2 GG). Gleiches gilt für § 13 Abs. 1 des Klimaschutzgesetzes (KSG), wonach Träger öffentlicher Aufgaben bei ihren Planungen und Entscheidungen den Zweck des KSG und die darin festgelegten Ziele zu berücksichtigen haben. Auch dieses Gebot begründet selbst keine Handlungs- oder Entscheidungsspielräume für Verordnungsgeber.

Konsequenz für die kommunale Abfallwirtschaft

Für Kommunen folgt daraus nicht per se ein Verzicht auf die Berücksichtigung klimapolitischer Belange bei Ausgestaltung ihrer (Abfall-) Gebührensatzungen. Das gilt umso mehr, als zahlreiche Landeskommunalabgaben- und abfallgesetze sich gerade für die Erhebung von Abfallgebühren auch auf

Aspekte des Klimaschutzes, wie z.B. die Abfallvermeidung oder die Wiederverwendung und das Recycling, stützten. Das Urteil des BVerwG sollte in erster Linie als Erinnerung verstanden werden, bei der Gebührenbemessung genau auf die jeweilige Ermächtigungsgrundlage – also für örE genau auf die vorgenannten Landesgesetze - zu achten. Im vorliegenden Fall war die Frage nämlich nicht, ob Klimaschutz als (ein) Gebührenzweck zulässig ist oder nicht, sondern, ob dieser Zweck auch in der Ermächtigungsverordnung genannt war. Es sind durchaus Konstellationen denkbar, in denen umwelt- und klimapolitische Belange in der Ermächtigungsgrundlage genannt sind und dann durch den Verordnungsgeber berücksichtigt werden können. So sieht § 18 Abs. 1 des baden-württembergischen Kommunalabgabengesetzes (KAG) vor, dass Gebühren für die Benutzung der öffentlichen Abfallentsorgung so gestaltet werden können, dass sich daraus nachhaltige Anreize zur Vermeidung, Verwertung und Abfalltrennung ergeben. Nach § 14 Abs. 2 des Sächsischen KAG können bei der Gebührenbemessung umwelt- und rohstoffschonende Lenkungsziele beispielsweise ermäßigend oder erhöhend berücksichtigt werden.

Fazit: Es kommt darauf an!

Die Frage der Zulässigkeit kann auch nach diesem Urteil des BVerwG nur mit der (stets richtigen) Auskunft der Jurist:in beantwortet werden: Es kommt darauf an! Als weiteres Fazit ist Kommunen, die mehr Klimaschutz in ihren Regelungs- und Gebührensystemen wagen wollen, zu raten, die jeweiligen Vorgaben der gesetzlichen Grundlagen im Landeskommunalabgaben- und abfallrecht genau zu studieren und entsprechende Handlungsspielräume auszuschöpfen. Eine intelligente Umsetzung solcher Vorgaben kann zum Erfolg des Gebührenmodells beitragen.

[GGSC] berät zahlreiche örE bei der Ausgestaltung von Gebührenmodellen, bei der Satzungsgestaltung und der Gebührenkalkulation.

Rückfragen bei [GGSC] bitte an



Rechtsanwältin
Fachanwältin für Vergaberecht
Caroline von Bechtolsheim



Rechtsanwältin Clara Nicola

-> zurück zum Inhaltsverzeichnis

[DIE 44. BIMSCHV IM BLICK BEHALTEN – DIE REGULÄRE ÜBER-GANGSFRIST FÜR BESTANDS-ANLAGEN LÄUFT BALD AB]

Die Verordnung über mittelgroße Feuerungs-, Gasturbinen- und Verbrennungsmotoranlagen (44. BImSchV) enthält neben administrativen Pflichten sowie baulichen bzw. technischen Vorgaben vornehmlich Emissionsgrenzwerte für luftverunreinigende Stoffe im Abgas und daran anknüpfend konkrete Intervalle für Emissionsmessungen. Diese Emissionsgrenzwerte und Messintervalle gelten grundsätzlich 01.01.2025. Bauliche Veränderungen an Anlagen oder eine Umstellung der Verfahrenstechnik sollten daher zeitnah in die Wege geleitet werden.

Betroffen sind auch Anlagen zur Stromerzeugung aus abfallstämmigen Brennstoffen

Vom Anwendungsbereich der 44. BImSchV sind mittelgroße Feuerungsanlagen mit einer Feuerungswärmeleistung von weniger als 50 MW erfasst, und zwar unabhängig von der Art der eingesetzten Brennstoffe. Dies betrifft sowohl solche Anlagen, die nach der 4. BImSchV immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftig sind, als auch nicht genehmigungsbedürftige Anlagen ab einer Feuerungswärmeleistung von 1 MW.

Betroffen sind daher auch (kommunale) Abfallverbrennungsanlagen, ebenso wie



Anlagen, in denen bspw. aus Abfällen gewonnenes Biogas oder Deponiegas zur Erzeugung von Strom oder Wärme eingesetzt wird.

Abgrenzung zur 17. BlmSchV anhand der Definition für "Biobrennstoffe"

In Abgrenzung zur Verordnung über die Verbrennung und die Mitverbrennung von Abfällen (17. BImSchV) werden Abfälle von der 44. BImSchV jedoch nur erfasst, wenn sie die Definition für "Biobrennstoffe" erfüllen. Hierbei handelt es sich um konkret benannte pflanzliche Abfälle und Holzabfälle.

Holzabfälle unterfallen dem Begriff der "Biobrennstoffe" allerdings nur, wenn sie nicht infolge einer Behandlung mit Holzschutzmitteln oder infolge einer Beschichtung halogenorganische Verbindungen oder Schwermetalle enthalten können, wie es häufig bei Bau- und Abbruchabfällen der Fall ist.

Anlagenbetreibende, die sich statt auf die 17. BImSchV auf die 44. BImSchV berufen wollen, müssen also gewährleisten und nachweisen, dass sämtliche Abfallschlüsselnummern im Positivkatalog die Qualitätsmerkmale der "Biobrennstoffe" erfüllen. Die Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Immissionsschutz (LAI) hat in ihren Auslegungshinweisen zur 44. BImSchV Kriterien aufgestellt, die in der Praxis den Nachweis erleichtern sollen, dass im konkreten Einzelfall die Voraussetzungen des Begriffs "Biobrennstoffe" vorliegen.

Abfallvorbehandlungsanlagen sind mittelbar betroffen

Vom Anwendungsbereich der 44. BImSchV nicht erfasst sind hingegen die der Verbrennung vorgeschalteten Abfallvorbehandlungsanlagen.

Solche Anlagen sind jedoch mittelbar durch die 44. BImSchV betroffen, wenn sie die behandelten Abfälle anschließend an eine Verbrennungsanlage abgeben. Betreibende von Verbrennungsanlagen werden zukünftig von den Abfallanlieferern die Einhaltung bestimmter Qualitätsmerkmale verlangen und im ungünstigsten Fall Abfälle zurückweisen. Ebenfalls könnten sie den Abschluss von vertraglichen Vereinbarungen zur Brennstoffqualitätssicherung fordern, Eingangskontrollen durchführen und Herkunftsnachweise sowie Dokumentationen abfragen. Denkbar sind außerdem Preiserhöhungen, weil die Betreibenden ihre Verbrennungsanlagen auf den neuesten Stand der Technik aufrüsten müssen. Dies gilt in laufenden Verträgen selbstverständlich nur, wenn vertragliche oder gesetzliche Anpassungsansprüche bestehen.

Die reguläre Übergangsfrist für Bestandsanlagen endet am 01.01.2025

Die 44. BImSchV ist auch auf Bestandsanlagen nach Maßgabe von komplexen Übergangsregelungen anwendbar. Vom Grundsatz her gilt der Großteil der Verordnung auch für Bestandsanlagen bereits seit dem



Jahr 2019, mit Ausnahme der Emissionsgrenzwerte und der daran anknüpfenden Messintervalle; diese gelten erst ab 01.01.2025. Im Einzelfall ist zu prüfen, ob eine der vielfältigen Ausnahmeregelungen für Bestandsanlagen greift.

Betreibende von Bestandsanlagen müssen damit rechnen, dass die Überwachungsbehörden nachträgliche Anordnungen oder im ungünstigsten Fall Bußgeldbescheide erlassen.

[GGSC] vertritt örE und kommunale Entsorgungsunternehmen regelmäßig gerichtlich und außergerichtlich in allen Fragen des Abfall- und Anlagenzulassungsrechts.

Rückfragen zum Thema bei [GGSC] bitte an



Rechtsanwalt Fachanwalt für Vergaberecht Jens Kröcher



Rechtsanwältin Daniela Weber

-> zurück zum Inhaltsverzeichnis

[ENTSCHEIDUNG DES BAYERISCHEN VGH ERHÖHT RECHTSSICHERHEIT BEI ERLASS VON RAHMENVORGABEN]

Der Bayerische Verwaltungsgerichtshof hat den Antrag auf Zulassung der Berufung eines Systems gegen die Entscheidung des Verwaltungsgerichts München vom 25.05.2023 (Az.: M 17K 21.1509) mit Beschluss vom 4.09.2023 (Az.: 12 ZB 23.1587) abgelehnt. Der Rechtsstreit um die Rechtmäßigkeit der Rahmenvorgabe ist damit beendet.

Sachverhalt und Entscheidung des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs

Die LVP-Sammlung wurde im Landkreis Pfaffenhofen a. d. Ilm bisher im Bringsystem durchgeführt. Die Bürger sammelten ihre LVP-Abfälle in gelben Säcken und brachten diese zum Wertstoffhof. Der Abfallwirtschaftsbetrieb des Landkreises Pfaffenhofen a. d. Ilm (AWP) beabsichtigte, die LVP-Erfassung auf ein Holsystem mittels Tonnen umzustellen, um eine möglichst effektive und umweltverträgliche Erfassung der LVP-Abfälle aus privaten Haushaltungen sicherzustellen. Da der AWP eine einvernehmliche Regelung mit den Systemen nicht erzielen konnte, erließ er gegenüber den Systemen eine Rahmenvorgabe.

Das Verwaltungsgericht München erachtete die Rahmenvorgabe für rechtmäßig und wies die Einwände des klagenden Systems zurück. Der Bayerische Verwaltungsgerichtshof



bestätigte die Rechtmäßigkeit der Entscheidung des Verwaltungsgerichts.

Positionierung zugunsten der örE

Der Bayerische VGH positioniert sich in seinem Beschluss erfreulich klar zugunsten der örE:

Zunächst stellt der Bayerische VGH die Intention des Gesetzgebers bei Einführung des Regelungsinstruments der Rahmenvorgabe klar heraus. Diese sei "sehr wohl ein Instrument, welches dem örE einseitige Anordnungen ermöglicht". Der örE könne, bei Vorliegen der Tatbestandsvoraussetzungen "eine Angleichung der Sammlungsmodalitäten der LVP-Sammlung an die bestehenden kommunalen Sammlungsstrukturen und das allgemeine Entsorgungskonzept der Kommune verlangen, um ein optimales Sich-Einfügen in die kommunalen Strukturen zu gewährleisten".

Der Bayerische VGH bestätigte die Rechtsprechung des VG München und des VG Neustadt an der Weinstraße (Urteil vom 09.02.2023, Az.: 4 K 421/22.NW, 4 K 354/22.NW), dass die Anordnungen der Rahmenvorgabe nicht das "mildeste Mittel" zum Erreichen der vom Gesetzgeber festgelegten Ziele enthalten muss. Sie müsse "vielmehr lediglich einen Beitrag zur Sicherstellung einer möglichst effektiven und umweltverträglichen LVP-Sammlung leisten".

Der Bayerische VGH hat weiterhin, wie zuvor das VG München und das VG Neustadt an der Weinstraße, den Vortrag der Systeme für nicht überzeugend erachtet, die Rahmenvorgabe sei aufgrund eines vermeintlich erhöhten Aufkommens an Fehlwürfen bei der Tonnensammlung nicht geeignet i. S. d. § 22 Abs. 2 Satz 1 2. HS VerpackG. Nach dem Bayerischen VGH habe das Umweltbundesamt ausdrücklich festgestellt, dass Störstoffe in üblichen Anteilen die Sammelqualität in der Regel nicht in der Form beeinträchtigen, dass die Ziel-Fraktionen verschmutzen oder verkleben und damit die Sortierung erschwert bzw. die Qualität des Sortieroutputs verringert wird.

Die Entscheidung des Bayerischen VGH ist ein wichtiger obergerichtlicher Meilenstein aufseiten der örE in dem Streit mit den Systemen über die Auslegung des § 22 Abs. 2 VerpackG.

Rückfragen bei [GGSC] bitte an



Rechtsanwalt <u>Linus Viezens</u>



Rechtsanwältin <u>Ida Oswalt</u>

-> zurück zum Inhaltsverzeichnis



[ENTSORGUNGSVERGABEN IM FOKUS]

Auch zum Ende dieses Jahres stellt [GGSC] für Sie in einem kompakten Online-Seminar am 7.12.2023 wieder praxisnahe Hinweise und Gestaltungstipps für Entsorgungsvergaben zusammen. Aktuelle Entscheidungen der Vergabekammern haben wir hinsichtlich ihrer Bedeutung für Ausschreibungen der örE ausgewertet und für die Anwendungspraxis aufbereitet.

Neben Dauerbrenner-Themen (wie z.B. richtige Verfahrenswahl, passende Eignungsnachweise u.a.) stellen neue rechtliche Vorgaben (z.B. Nutzung der eforms) die öffentlichen Auftraggeber aktuell vor Herausforderungen. Das gilt in der Abfallwirtschaft weiterhin auch für die klimaschutzrelevanten Regelungen (z.B. Saubere- Fahrzeuge-Beschaffungsgesetz und BEHG).

[GGSC] informiert Sie fundiert und praxisgerecht über aktuelle Entwicklungen, "Dos" und "Don'ts". Dabei haben Sie in diesem Online-Seminar natürlich auch die Möglichkeit, Ihre individuellen Fragen zur Diskussion mit den Referent:innen wie auch den Teilnehmer:innen zu stellen.

Rückfragen bei [GGSC] bitte an



Rechtsanwältin Fachanwältin für Vergaberecht Caroline von Bechtolsheim



Rechtsanwältin Isabelle-K. Charlier, M.E.S.

-> zurück zum Inhaltsverzeichnis

[KOSTENERSATZ FÜR DIE BERÄU-MUNG UND VERWAHRUNG ILLEGALER ALTKLEIDER-CONTAINER]

Das illegale Aufstellen von Altkleider-Containern ärgert nicht nur örE, sondern auch private Grundstückseigentümer, wie z.B. kommunale Wohnungsunternehmen mit frei zugänglichen Grundstücken. Diesen stehen allein zivilrechtliche Regelungen zur Beräumung und Kostenerstattung zur Verfügung, die durch Bundesrecht geregelt sind.

Eine aktuelle Entscheidung des Bundesgerichtshofs zu privat abgeschleppten KFZ schafft nunmehr Klarheit auch für die Beräumung und Verwahrung von Altkleider-Containern, die ohne Zustimmung auf privaten Grundstücken aufgestellt worden sind. Der BGH hat entschieden, dass zu den erstattungsfähigen Kosten für die Entfernung eines unbefugt auf einem Privatgrundstück abgestellten Gegenstands grundsätzlich auch die Kosten zählen, die im Zusammenhang mit seiner Verwahrung entstehen (Urt. v. 17.11.2023, Az.: V ZR 192/22). Die Kostenerstattung richtet sich nach den Vorschriften der berechtigten Geschäftsführung ohne Auftrag (§ 677, § 683 Satz 1 i.V.m. § 670 BGB) und umfasst auch die Kosten, die in Folge der



Entfernung im Zusammenhang mit der Verwahrung entstehen.

Pflicht zur Unterrichtung

Der Grundstücksbesitzer ist allerdings gehalten, den Eigentümer der Container unmittelbar nach Entfernung über diese zu unterrichten. Eine Verletzung dieser Pflicht kann zu einer Anspruchskürzung führen, wenn sie zur Folge hat, dass der Halter die Herausgabe des Containers erst mit einer zeitlichen Verzögerung verlangen kann. Der Erstattungsanspruch ist ferner zeitlich bis zu einem Herausgabeverlangen begrenzt. Nachfolgend anfallende Verwahrkosten dienen nicht mehr der Abwicklung der Entfernung des Containers, sondern sind nur noch auf eine Herausgabeverweigerung und die damit bezweckte Durchsetzung des entstandenen Kostenerstattungsanspruchs wegen der Besitzstörung zurückzuführen. Auch für die Zeit nach dem Herausgabeverlangen kommt grundsätzlich ein Anspruch auf Ersatz von weiteren Verwahrkosten nach § 304 BGB in Betracht. nämlich dann, wenn der den Container herausverlangende Eigentümer nicht bereit ist, im Gegenzug die für die Entfernung und die bisherige Verwahrung angefallenen ortsüblichen Kosten zu zahlen und der Grundstücksbesitzer (bzw. der von ihm beauftragte Dritte) daraufhin die Herausgabe des Containers verweigert, so dass der Eigentümer in Annahmeverzug gerät.

[GGSC] berät örE und kommunale Unternehmen zu allen Fragen im Zusammenhang mit

der Abwehr gewerblicher Sammlungen. Rückfragen bei [GGSC] bitte an



Rechtsanwalt Fachanwalt für Vergaberecht Dr. Frank Wenzel



Rechtsanwalt Cornelius Buchenauer

-> zurück zum Inhaltsverzeichnis

[ABFALLRECHTLICHE ENTSCHEIDUN-GEN IN KÜRZE]

Im Folgenden finden Sie eine Auflistung aktueller abfallrechtlicher Entscheidungen in einer Kurzfassung.

Klimaschutz und kommunale Gebühren

Die Stadt Freiburg im Breisgau ist vor dem BVerwG mit dem Versuch gescheitert, Belange des Klimaschutzes auch bei der Bemessung von kommunalen Gebühren zu berücksichtigen (Urt. v. 13.06.2023, Az.: BVerwG 9 CN 2.22). Ausführlich zu der Thematik in diesem Newsletter auf Seite S 4.

Rahmenvorgabe erfolgreich

Der Bayerische Verwaltungsgerichtshof hat den Antrag auf Zulassung der Berufung eines Systems gegen die vorgehende Entscheidung des Verwaltungsgerichts München mit Beschluss vom 14.09.2023 (Az.: 12 ZB 23.1587)



abgelehnt, so dass die kommunale Rahmenvorgabe nunmehr bestandskräftig geworden ist. Ausführlich zu der Thematik in diesem Newsletter auf Seite 8.

Kostenerstattung bei illegalen Altkleider-Containern

Der BGH hat entschieden, dass zu den erstattungsfähigen Kosten für die Entfernung eines unbefugt auf einem Privatgrundstück abgestellten Gegenstands grundsätzlich auch die Kosten zählen, die im Zusammenhang mit seiner Verwahrung entstehen (Urt. v. 17.11.2023, Az.: V ZR 192/22). Ausführlich zu der Thematik in diesem Newsletter auf Seite 10.

Behörden und kommunalen Unternehmen übersenden wir auf Nachfrage gerne die angeführten Entscheidungen.

Rückfragen bei [GGSC] bitte an



Rechtsanwalt Fachanwalt für Vergaberecht Dr. Frank Wenzel

-> zurück zum Inhaltsverzeichnis

[GGSC] SEMINARE



Caroline von Bechtolsheim Dr. Frank Wenzel Isabelle-Konstanze Charlier

Online-Seminar: Update Entsorgungsverga-

ben

07.12.2023

SAVE THE DATE

Ida Oswalt Linus Viezens Dr. Frank Wenzel

Online-Seminar: Umsetzung VerpackG

15.02.2024

25. [GGSC] Infoseminar "Erfahrungsaustausch Kommunale Abfallwirtschaft" 6. und 7.06.2024 in Berlin

Die [GGSC] Seminare GmbH bietet Ihnen Inhouse-Schulungen zu allen aktuellen Rechtsfragen der Abfallwirtschaft, insb. zum Abfallgebühren, Vergabe- und Verpackungsrecht an. Selbstverständlich besteht das Angebot auch für Webinare, die wir online mit Ihren Mitarbeiter:innen durchführen können. Senden Sie uns Ihre Anfrage bitte an info@ggsc-seminare.de.



[GGSC-VERÖFFENTLICHUNGEN]

Zeitschrift Müll Abfall In und (Heft 10/2023, Seite 609) finden sich Beiträge von [GGSC] Rechtsanwält:innen zu folgendem Thema:

- Welche Rolle spielt Wasserstoff aus Abfällen bei der Energiewende?
- VGH Mannheim zur Gebührenfähigkeit von Stilllegungs- und Nachsorgekosten bei Deponien
- Zulässigkeit der Erhebung degressiver Abfallgebühren in Mecklenburg-Vorpommern

[GGSC-HANDOUTS]

Vertreter:innen von örE übersenden wir auf Nachfrage gerne unsere Handouts:

- "Verhandlungen mit den Systembetreibern über Abstimmungs- und Nebenentgeltvereinbarungen - Hinweise zur Vorbereitung"
- "Die Berechnung der Irrelevanzschwelle zur Bestimmung entgegenstehender überwiegender öffentlicher Interessen gem. § 17 Abs. 3 Satz 1 und Satz 3 Nr. 1 KrWG nach der Rechtsprechung des BVerwG"

[HINWEIS AUF ANDERE GGSC-NEWSLETTER]

BAU NEWSLETTER November 2023

- Aktuelle Entscheidung des OVG zum Zweckentfremdungsrecht
- § 13b BauGB ist mit Unionsrecht unvereinbar
- OVG Berlin-Brandenburg schärft Innenentwicklungsbebauungsplan
- Die unverbindliche Verbindlichkeit von DIN-Normen
- Bauhandwerkersicherheit für streitige Nachträge?
- Mängelbeseitigung: Hinweis auf Mitwirkungshandlungen!
- Ein Bauüberwacher ist nicht automatisch durch seine Tätigkeit bevollmächtigt, Nachtragsleistungen anzuordnen!
- Bundeserlass zu Stoffpreisklauseln ausgelaufen

Vergabe Newsletter Oktober 2023

Einige Themen dieser Ausgabe:

- Keine allgemeine Vorabinformationsund Wartepflicht bei Unterschwellenvergaben
- Mündliche Preisaufklärung zulässig!
- Selbstbindung des Auftraggebers für die Kommunikation im Vergabeverfahren

 Risiken der Festlegung anspruchsvoller Eignungskriterien

Energie Newsletter

Oktober 2023

Einige Themen dieser Ausgabe:

- Update Abschluss von Nutzungsverträgen für Windenergie- und Solaranlagen
- Härtefallentschädigung nach Netzumschaltung
- <u>Schadenersatz bei Konkurrenz um</u> Netzanschluss
- Die kommunale Wärmeplanung ist auf dem Weg!
- RED II-Novelle: Umsetzungsbedarfe Geothermie
- Geothermie: Herausnahme der Oberflächennahen aus dem Bergrecht und überragendes öffentliches Interesse
- Planerverträge mit Kirchen und Gemeinden – strenge Formanforderungen
- HOAI-Altfälle: Viele Honorarvereinbarungen unwirksam!
- Haftet der Planer für Fehler im Vergabeverfahren?

[HINWEIS AUF KOMMUNALWIRT-SCHAFT.DE]

Wir erlauben uns, Sie auf das Angebot der apm³ GmbH bzw. der Akademie Dr. Obladen hinzuweisen, dass Sie im Internet unter www.kommunalwirtschaft.eu finden. Auf der Seite finden Sie regelmäßig Neuigkeiten von [GGSC] zu abfall- und vergaberechtlichen Fragestellungen – klicken Sie dort auf die Kategorie "Recht [GGSC]".Wenn Sie tagesaktuelle Informationen wünschen, bestellen Sie dort den (kostenlosen) "Tagesanzeiger".

[GGSC] Abfall·Newsletter – November 2023